

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1956	Berlin, den 22. August 1956	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 56	Anordnung über die Prämienzahlung im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen ....	285
20. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.....	286
1.8.56	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten; — Vorläufige zentrale Typenliste — .....	286
30.6.56	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel) .....	287

**Anordnung  
Über die Prämienzahlung  
im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen.**

Vom 8. August 1956

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

- (1) Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn
- a) der Plan der Warenproduktion einschließlich Absatz von Handelsware (Lehrmittel) erfüllt ist und
  - b) durch die Erfüllung des Themen- und Absatzplanes die Schulversorgung, auch hinsichtlich der Qualität der Verlagserscheinungen, gewährleistet wurde.

Für die Feststellung der Produktionsplanerfüllung wird die Warenproduktion zu Ist-Abgabepreisen unter Einbeziehung der Bestandsänderung der unvollendeten Produktion nach deren Wert zu Produktionskosten (Ist-Grundkosten mit Plan-Gemeinkostenzuschlägen) gemäß Kontrollblatt Jll, Spalte 9, zugrunde gelegt. Bei Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes sind Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, die zur Änderung der Themenpläne geführt haben, genauso wie im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu bewerten (vgl. § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955).

(2) Die Einhaltung des Kostenplanes ist gegeben, wenn der geplante Lohnfonds B und die indirekten Grundkosten sowie die Gemeinkosten in den Teilkostenplänen der Bereiche Verlagsproduktion und Handelsware (Lehrmittel) und die Gesamtkosten nicht überschritten werden.

(3) Als Grundlage für die Erfüllung des Betriebsergebnisses gilt der absolute Planbetrag der staatlichen Aufgaben.

§ 2

**Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:**

Für den Fall, daß bei Untererfüllung des Gesamtplanes der Plan einer Abteilung oder Hauptabteilung mit selbständigem Kostenbereich erfüllt wird, können an die Prämienberechtigten der Gruppen 2 und 3 Prämienzahlungen in Höhe von 50 •/• der errechneten Prämien dieser Abteilungen oder Hauptabteilungen erfolgen.

§ 3

**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

Die leitenden redaktionellen, technischen und kaufmännischen Mitarbeiter sind wie folgt einzustufen:

- Gruppe 1** Hauptdirektor, Pädagogischer Direktor, Kaufmännischer Direktor, Hauptbuchhalter.
- Gruppe 2** Leiter der Hauptabteilungen, Leiter der Zentralen Planung, Leiter der Verlagsausschüsse, Cheflektoren, Chefredakteure von Zeitschriften, Leiter großer redaktioneller Abteilungen und redaktioneller Ressorts von besonderer Bedeutung und Leiter der Herstellung sowie des Lehrmitteleinkaufs und -Vertriebs.
- Gruppe 3** Leiter der Kaderabteilung, Leiter redaktioneller Abteilungen, Chefredakteure von Zeitschriften (soweit nicht in Gruppe 2), Redakteure mit besonders verantwortlichem Aufgabengebiet, Leiter der Abteilung Produktionsplanung, Leiter der Finanzbuchhaltung, Leiter der Betriebsabrechnung, Leiter der Abteilung Finanzwirtschaft, Leiter der Revision, Leiter der Betriebswirtschaft HA Lehrmittel, Leiter für Rechnungswesen und Finanzen Lehrmittel, Leiter der Vertriebsabteilungen Buch und Zeitschriften, Leiter der Honorarabteilung, Leiter der Abteilung Arbeit, Leiter der Abteilungen Werbung, Graphisches Atelier, erste Hersteller, Leiter der Lehrmittelauslieferung und der Lehrmittel-Dispositionskartei.